

Redaktion:  
Haedenkampstraße 5  
Postfach 41 02 47, 5000 Köln 41  
Telefon: (02 21) 40 04-1  
Fernschreiber: 8 882 308 daeb d

Verlag und Anzeigenabteilung:  
Dieselstraße 2, Postfach 40 04 40  
5000 Köln 40 (Lövenich)  
Telefon: (0 22 34) 70 11-1  
Fernschreiber: 8 89 168 daev d

# DEUTSCHES ÄRZTEBLATT

## Ärztliche Mitteilungen

Herausgeber: Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung

## Dem Datenschutz droht Gefahr

### Ergebnisse des zweiten Datenschutzberichtes

#### Verwaltete Bürger

„Ich befürchte, daß der vom System der sozialen Sicherung verwaltete Bürger zunehmend entmündigt und passiviert wird, die unterschiedlichen Träger sozialer Vorsorge zu einem einheitlichen ‚Informationsblock‘ zusammenwachsen und der schon jetzt auch für Fachleute schwer zu überblickende Bereich der sozialen Sicherung vollends undurchschaubar wird. Es ist das Hauptanliegen des Datenschutzes, derartigen – denkbaren – Fehlentwicklungen von vornherein entgegenzuwirken.“

Prof. jur. Hans Peter Bull,  
Bundesbeauftragter für den  
Datenschutz, im 2. Daten-  
schutzbericht, Bundestags-  
Drucksache 8/3570, Seite 25

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Professor Dr. jur. Hans Peter Bull, sieht in der Rasterfahndung der Polizei keine „unzulässige“ Datenverarbeitung. Gemeint ist eine Datentechnik, die personenbezogene Daten aus verschiedenen Datensystemen für die Polizeiarbeit zusammenführt. Das spezifische Verhalten von Tätern soll damit erkannt werden. Dieses aktuelle Problem wurde Anfang dieses Jahres heftig in der Öffentlichkeit diskutiert, als bekannt wurde, daß die Polizei bei der Terroristenfahndung die Kundenkartei der Hamburger Elektrizitätswerke durchforstet hat. Vor diesem Hintergrund liest sich der im Januar erschienene (zweite) Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (Bundestags-Drucksache 8/3570) mit Spannung.

Sozialpolitiker und Ärzte interessieren dabei insbesondere die Abschnitte über die Kontrolle der Einhaltung des Datenschutzrechtes in der Sozialverwaltung. Eingangs stellt der Bericht fest, daß es die bestehenden Informationssysteme nicht rechtfertigten, die Bundesrepublik Deutschland als einen „Überwachungsstaat“ zu bezeichnen. Kritisch äußert sich der Bericht jedoch zu einigen Vorhaben in Staat und Wirtschaft. Bedenkliche Tendenzen sind erkennbar, die Datentechnik zur Sicherung bestimmter Interessen zu nutzen, wobei dies oft im Namen anerkannter gesellschaftlicher Ziele geschieht. Offizielle Stellen berücksichtigen noch nicht genug mögliche Folgewirkungen für die Betroffenen.

Kritisch beurteilt Professor Bull den schnell fortschreitenden Aufbau von Datenbanken in der Sozialverwaltung. Dadurch verstärkt sich die Gefahr, daß gespeicherte persönliche Daten zweckentfremdet werden könnten. Die unterschiedlichen Träger sozialer Vorsorge wachsen so zu einem *einheitlichen Informationsblock* zusammen.

Es ist heute noch schwer, den beteiligten Stellen die Einsicht zu vermitteln, daß nicht jedes verfügbare datentechnische Mittel gerechtfertigt ist, um einen guten Zweck zu erreichen. Unsicherhei-

ten herrschen im wesentlichen bei der Auslegung der „befugten“ Offenbarung nach § 35 Sozialgesetzbuch (SGB), Teil I. Bei einer Novellierung dieses Gesetzesparagraphen sind die Fälle der „befugten“ Offenbarung von Sozialdaten eng zu umschreiben und in einem abschließenden Katalog zusammenzufassen.

Die heutige Gesetzespraxis, der allgemeine Hinweis auf gesetzliche Mitteilungsverpflichtung für die Offenbarung von Sozialdaten reicht dabei nicht aus, weil damit für die Anwender offenbleibt, welche Vorschriften derartige Pflichten vorsehen.

### Privatsphäre schützen

Der Schutz der Privatsphäre ist eines der höchsten Rechtsgüter. Deshalb ist der engen Auslegung in der Interpretation der „befugten Offenbarung“ im § 35 Sozialgesetzbuch (SGB), Teil I, zuzustimmen. Unter dem Vorwand, die wissenschaftliche Forschung durch Datenschutzregelungen nicht zu gefährden, sind einige Interessengruppen derzeit bestrebt, eine Ausweitung des derzeitigen Datenschutzes zu erreichen.

Relativ weitgehende Formulierungen hat dazu eine Arbeitsgruppe „Sozialgesetzbuch“ der SPD-Bundestagsfraktion unter Leitung des SPD-Abgeordneten Norbert Gansel vorgeschlagen. Von der Arbeitsgruppe werden zehn Fälle „befugter Offenbarung“ ohne Einwilligung des Betroffenen vorgeschlagen. In diesem Katalog wird unter anderem gefordert, Sozialdaten für Zwecke der Forschung und Planung sowie für die Richtigstellung unwahrer Tatsachen zu offenbaren. Die Verwirklichung dieser SPD-Vorstellungen käme einer Verwässerung, wenn nicht gar einer Aufhebung des erst mühsam errungenen Datenschutzes gleich. Auch die sozialwissenschaftliche Forschung muß sich dem obersten Grundsatz unter-

ordnen, daß sie personenbezogene Daten von Behörden und anderen Stellen nur dann erhält, wenn der Betroffene einwilligt.

Eine Beeinträchtigung der Forschung ist durch die strikte Einhaltung des Datenschutzes nicht erkennbar, weil die sozialwissenschaftliche Forschung in der Regel mit anonymisierten und aggregierten Daten arbeitet.

Merkwürdig berührt es, wenn Sozialdaten, die bei der Inanspruchnahme eines Arztes erhoben werden, aufgrund des Arztgeheimnisses bei diesem beispielsweise vor einer Beschlagnahme geschützt sind. Verlassen dieselben Daten aber die Arztpraxis, verlieren sie diesen speziellen Schutz.

Sozialdaten müssen, unabhängig davon, an welchem Ort sie sich befinden, unter ein Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot fallen.

### Ministerielle Panne

Einen eklatanten Verstoß gegen den Datenschutz hat sich der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung laut Bericht des Datenschutzbeauftragten Professor Bull geleistet.

Die Firma Infratest Sozialforschung GmbH & Co. KG, München, wurde vom Bundesministerium mit einem Forschungsauftrag zur Effizienz der Arbeitsvermittlung beauftragt. Der Auftraggeber hat die Bundesanstalt für Arbeit aufgefordert, dem Meinungsforschungsinstitut für diesen Zweck Name und Anschrift von 7000 Arbeitslosen zugänglich zu machen.

Über gravierende datenschutzrechtliche Einwände des Präsidenten der Bundesanstalt setzte sich das Bundesministerium mit dem Argument der Güterabwägung zwischen der notwendigen Geheimhaltung und wichti-

gen öffentlichen Interessen hinweg.

Diese Argumentation ist rechtlich nicht haltbar; sie ist zudem auch deswegen bedenklich, weil sie letztlich den gesamten Datenschutz verwässern würde.

Auch gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz war das Bundesministerium nicht in der Lage, eine Vorschrift zu benennen, die ihn im Sinne des § 35 SGB zu einer Offenbarung der Namen und Anschriften mit der Information der Arbeitslosigkeit berechtigt hätte.

Datenschutzrechtlich relevant sind auch Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Mutterschaftsvorsorgeuntersuchung.

Frauen, die während der Schwangerschaft und nach der Geburt die gesetzlich mögliche Anzahl von Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch genommen haben, erhalten von ihrer Krankenkasse einen Pauschalbetrag von 100 DM.

► Das von einer Krankenkasse praktizierte Verfahren, diesen Betrag nur dann auszuzahlen, wenn der Mutterpaß vorgelegt wird, ist unzulässig, weil dieses Dokument zahlreiche personenbezogene medizinische Intimdaten, wie etwa Schwangerschaftsabbrüche oder Geschlechtskrankheiten, enthalten kann. Die datenschutzrechtlichen Bedenken wurden von der betroffenen Krankenkasse akzeptiert, so daß heute eine einfache schriftliche Erklärung über die Teilnahme an den Untersuchungen ausreicht.

### Problematischer Personalausweis

Eine Gefahr für die Geheimhaltung medizinischer Daten geht auch von der geplanten Einführung eines maschinenlesbaren Personalausweises aus. Die maschinenlesbare Identifikationsnummer des Ausweises führt in

die Nähe eines Personenkennzeichens, gegen das vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages vor Jahren schon Einwände geltend gemacht wurden.

Die Gefahr des Personenkennzeichens besteht darin, daß für unterschiedliche Zwecke aufgebaute Datensammlungen miteinander verknüpft werden können. In Zukunft könnten Datenspeicher aufgebaut werden, in denen die Ausweisnummer enthalten ist, oder sie könnte in bereits bestehende Datensammlungen übernommen werden.

Damit die Orwellsche Vision 1984 nicht doch noch Wirklichkeit wird, müssen Daten, die der Ausweis enthält, im Gesetz abschließend aufgezählt sein. Die Seriennummer darf keine Daten enthalten, die Rückschlüsse auf die Person des Ausweisinhabers zulassen. Eine zentrale Datei aller Ausweisinhaber darf nicht aufgebaut werden.

### **Versichertenausweis ebenfalls betroffen**

In diesem Zusammenhang ist nicht zu übersehen, daß von der geplanten Einführung eines neuartigen Versichertenausweises in der gesetzlichen Krankenversicherung prinzipiell die gleichen Gefahren ausgehen. Deshalb gelten die für den Personalausweis erhobenen Forderungen uneingeschränkt auch für den Versichertenausweis.

Daten sammeln ist der Preis des modernen Sozialstaates. Gesetzliche Renten-, Kranken- und Unfallversicherung sowie Arbeitslosenversicherung funktionieren nur bei Kenntnis einer Unzahl von personenbezogenen Daten. In dem Umgang der Behörden mit den von den Bürgern treuhänderisch überlassenen Daten aber zeigt sich letztlich das Verhältnis, das ein modernes Gemeinwesen zu der Privatsphäre seiner Bürger hat. Gerhard Brenner/ZI

## **Fortbildung im Dienst der Ärzte**

Anfang Februar fand in Urach (Württemberg) der erste Kursus einer von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) gemeinsam mit den Kassenärztlichen Vereinigungen organisierten zentralen Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kassenärztlichen Vereinigungen statt. Ausgehend von dem Gedanken, daß für eine funktionsfähige kassenärztliche Selbstverwaltung leistungsfähige Mitarbeiter notwendig sind und daß ohne solche Mitarbeiter die besten Sachmittel ihre Wirkung verfehlen, werden die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenärztlichen Vereinigungen regelmäßig entsprechende Fortbildungskurse durchführen, um die Mitarbeiter über neuere Entwicklungen im Kassenarztrecht zu informieren.

Eine moderne und effiziente kassenärztliche Selbstverwaltung hat ein entsprechendes Aus- und Fortbildungssystem auch für Mitarbeiter zur unentbehrlichen Grundlage. Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die KBV benötigen mehr denn je qualifizierte Fach-

und Führungskräfte. Die Flut von gesetzlichen Vorschriften – etwa „KVVG“ und „KVKG“, eine aufwendige Bedarfsplanung, Neuregelungen im Arzneimittelbereich, die zunehmende Zahl von Ärzten – erfordern einen hohen Einsatz in der Selbstverwaltung bei größerem Können und einer stärkeren Verpflichtung, die Verwaltungskosten gering zu halten. Nur fortgebildete Mitarbeiter in den Kassenärztlichen Vereinigungen werden den Leistungsanforderungen zukünftig gewachsen sein.

Bei der durch Gesetze geschaffenen verstärkten Administration im Bereich dieser Selbstverwaltung ist es darüber hinaus notwendig, den Mitarbeitern ihre Aufgaben in Erinnerung zu rufen und alles zu tun, um den Arzt so wenig wie möglich verwaltungsmäßig zu belasten, damit er genügend Zeit für seine eigentliche ärztliche Tätigkeit hat.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung erhofft sich durch eine laufende Fortbildung der Mitarbeiter im Bereich der Selbstverwaltungen nicht nur einen Gewinn für den einzelnen, sondern auch einen Fortschritt für die Gemeinschaft der Kassenärzte. HW



Kassenärztliche Bundesvereinigung und Kassenärztliche Vereinigungen starteten in Urach/Württemberg Anfang Februar eine Reihe zentraler Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter in der kassenärztlichen Verwaltungspraxis. Die jetzt begonnenen Seminare sollen regelmäßig fortgesetzt werden Foto: Schumacher